



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 228 99 682-0

FAX +49 (0) 228 99 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 10. Oktober 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Modernisierung des HKR-Verfahren des Bundes - HICO  
- Zwischennachricht Kosten -**

BEZUG Ihre E-Mail vom 6. Oktober 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10308**

DOK **2022/1015481**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit Ihrer oben genannten E-Mail bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

*„- aktuelle Zeitplanung zur Modernisierung des HKR-Verfahren des Bundes (HICO)  
- Gutachten, Studien, Entwürfe für Facharchitekturen zur Modernisierung des HKR-  
Verfahren des Bundes der letzten 5 Jahre“*

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten.

Nach erster Einschätzung wird die Recherche, die zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrages erforderlich ist, deutlich länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen. Daher ist die Bearbeitung nicht mehr im Rahmen einer einfachen Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG möglich. Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich, § 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Bitte teilen Sie mir bis zum **11. November 2022** mit, ob Sie mit der Übernahme eventuell entstehender Gebühren einverstanden sind. Für diesen Fall bitte ich zugleich um Mitteilung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift. Das Verwaltungsverfahrenrecht fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verwaltungsverfahren, wie das Verfahren nach dem IFG, die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere die Angabe eines vollständigen Namens mit entsprechender Postanschrift. Nur so kann die Behörde für eine formgerechte, ordnungsgemäße und rechtssicher nachweisbare Zustellung Sorge tragen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht mehr nur um eine einfache Anfrage handelt, bitten wir Sie, Ihre Identität offenzulegen.

Sollte ich bis zu diesem Termin keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte ausdrücklich nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen. Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
R. Raithel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.